



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV und § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO

Geldleistung gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Fraktionsgesetz an die fraktionslose Abgeordnete von Sayn-Wittgenstein

Der Finanzausschuss hat sich im Wege des Selbstbefassungsrechts mit dem Vorschlag des Landtagspräsidenten vom 16. Januar 2019 befasst und empfiehlt dem Landtag bei Enthaltung der AfD, folgende Beschlussempfehlung zu übernehmen und ihr zuzustimmen:

„Der fraktionslosen Abgeordneten von Sayn-Wittgenstein wird für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Wahlperiode eine einmalige Geldleistung in Höhe von 10.000 € insbesondere zur Ersteinrichtung der IT-Anbindung und Einrichtung eines IT-Arbeitsplatzes zugewiesen. Darüber hinaus erhält sie einen monatlichen Pauschalbetrag zur Abdeckung laufender Kosten, die nicht über die Amtsausstattung abgedeckt sind. Die Höhe des Betrages entspricht 25% des durchschnittlichen Betrages, der monatlich für ein Fraktionsmitglied (Betrag für MdL 5-10 gemäß Umdruck 19/7 mit der festgelegten jährlichen Steigerungsrate) zur Verfügung gestellt wird. Über die gewährten Leistungen besteht Rechnungslegungspflicht. Nicht verbrauchte Leistungen sind am Ende der Wahlperiode an das Land zurückzuführen. Gleiches gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Leistungen angeschafft worden sind.“

Thomas Rother
Vorsitzender